

mächtigten für die Maschinenproduktion eingesetzten Prüfungsausschüsse — vgl. meine AO vom 19. 4. 1943 — II B 4/112 — (DN 1943 S. 471) haben den BfM veranlaßt, den RWiM um eine Entscheidung zu bitten.

Mit Erlaß vom 15. 6. 1943 — II EM 11 210/43 — teilt der RWiM dem BfM folgendes mit:

„Die einheitliche Beurteilung der bezirklichen Versorgung mit ldw Maschinen erfordert eine zentrale Zusammenfassung der Stilllegungsaktion im Landmaschinenhandel, die auch die Genossenschaften einbegreift. In die mit der Prüfung beauftragten Kommissionen ist neben dem Vertreter des privaten Handels auf Wunsch auch ein Vertreter der Genossenschaften aufzunehmen. Die Federführung ist in die Hand der geeignetsten Persönlichkeit zu legen. Können sich in Einzelfällen die in Frage kommenden Personen nicht einigen, ist zweckmäßigerweise eine Entscheidung der zuständigen LBSch herbeizuführen.“

An die Landes- und Kreisbauernschaften.

— DN 1943 S. 698.

Abgabe bzw. Verwertung der durch Feindeinwirkung unbrauchbar gewordenen Landmaschinen

— II B 4/121/20 vom 24. 6. 1943 —

Wie mir mitgeteilt wird, sind die durch Feindeinwirkung beschädigten oder zerstörten Landmaschinen von den Besitzern vor der Entschädigung als Schrott abzugeben, ohne daß die noch brauchbaren Maschinenteile, die als Ersatzteile verwendet werden können, herausgenommen werden dürfen.

Ich habe den Bevollmächtigten für die Maschinenproduktion gebeten, dafür einzutreten, daß der Ausbau verwendungsfähiger Teile durch den Besitzer oder durch in Frage kommende Instandsetzungswerkstätten ermöglicht wird, um noch brauchbares Material für die Instandsetzung von Landmaschinen zu gewinnen. Der BfM hat sich mit dem RMDI in Verbindung gesetzt und mir mitgeteilt, daß durch den zuständigen Landmaschinenhändler vor der Ablieferung der Maschine zur Verschrottung diejenigen Teile gegen angemessene Entschädigung herausgenommen werden können, die noch verwendbar sind. Der Erlös für die herausgenommenen Teile ist von der Entschädigungssumme in Abzug zu bringen. Den Entschädigungsstellen ist der Beleg über die herausgenommenen und verkauften Teile vorzulegen.

Die OBF bzw. die Abwicklungsstellen für Fliegerschäden, die durch den RNSSt eingeschaltet sind, sind entsprechend zu unterrichten.

An die Landes- und Kreisbauernschaften.

— DN 1943 S. 699.

Ersatzbedarf für Acker-Verkehrsschlepper unter 25 km Stundengeschwindigkeit

— II B 4/107/4 vom 24. 6. 1943 —

Zur Behebung bisher bei der Ersatzteilbeschaffung für Acker- und Verkehrsschlepper unter 25 km Stundengeschwindigkeit aufgetretener Schwierig-

keiten hat das OKW, Chef des Wehrmachtkraftfahrwesens, unter dem 12. 5. 1943 folgende Verfügung erlassen:

„1.

Die Lieferung von Ersatzteilen für Acker-Verkehrsschlepper unter 25 km/Std. erfolgt, wie bisher, kontingentsfrei. Aufträge auf Lieferung derartiger Ersatzteile dürfen nur angenommen werden, wenn entweder

- a) die Motor- oder Fahrgestellnummer des Schleppers genannt, oder (falls diese nicht feststellbar)
- b) die Versicherung abgegeben wird, daß der Auftrag nur zur Deckung des Bedarfs für Acker-Verkehrsschlepper unter 25 km/Std. erteilt wird.

Der Auftragnehmer ist berechtigt und in Zweifelsfällen verpflichtet, diese Angaben nachzuprüfen.

Der Auftragnehmer hat das Recht, sich zu vergewissern, daß keine Doppelbestellung vorliegt.

2.

Der Auftragnehmer für Ersatzteile für Acker-Verkehrsschlepper ist für schnellste Lieferung verantwortlich.

3.

Die Endhersteller von Ersatzteilen für Acker-Verkehrsschlepper unter 25 km/Std. fordern die für die Fertigung dieser Teile benötigten Kontingente quartalsweise beim OKW, Chef WKw/Chef Inst VI 1 d, Berlin-Wilmersdorf, Fehrbelliner Platz 4, auf Eisen- bzw. Metallanforderungsscheinen an. Diese Scheine müssen in der Spalte ‚Waren- bzw. Sachnummer‘ die Kennzeichnung ‚Acker-Verkehrsschlepper unter 25 km/Std.‘ tragen. Gleichzeitig ist eine eidesstattliche Erklärung damit einzureichen, daß im Umfang der angeforderten Rohstoffmenge kontingentsfreie Auslieferungen für Acker-Verkehrsschlepper unter 25 km/Std. erfolgt sind.

4.

Die von Instandsetzungsbetrieben, außer handwerklichen Betrieben, zur Instandsetzung der Acker-Verkehrsschlepper unter 25 km/Std. erforderlichen Aufträge auf Werk- und Verbrauchsstoffe, wie Federstahl, Lagermetall, Schrauben, Muttern, Splinte und dergleichen, sind auf den vorgeschriebenen HKP-Formularen beim zuständigen HKP zur Kennzeichnung vorzulegen.

Handwerkliche Instandsetzungsbetriebe, gleich welchem Reichsinnungsverband sie angehören, haben Anträge auf Zuteilung von Werk- und Verbrauchsstoffen für Federstahl, Lagermetall, Schrauben usw. an den Reichsinnungsverband des Kraftfahrzeughandwerks, Berlin-Schöneberg, Am Park 18, zu richten, der die erforderlichen Eisen- und Metallbezugsrechte freigibt.

5.

Die Lieferung von Ersatzbatterien für Acker-Verkehrsschlepper unter 25 km/Std. erfolgt ebenfalls kontingentsfrei aus einem Fertigungs-Teilkontingent der Fachabteilung XIV der Wirtschaftsgruppe Elektro-Industrie. Die Aufträge müssen ebenfalls die Kennzeichnung ‚Acker-Verkehrsschlepper unter 25 km/Std.‘ tragen.

6.

Die Verfügung OKH Nr. 937. 2. 41 AHA/Ag K/M VIE 3 vom 7. 3. 1941 wird hiermit aufgehoben.“

An die Landes- und Kreisbauernschaften.

— DN 1943 S. 699.

Bezug von Ernteplanen aus Papiergewebe

— II B 4/112 vom 24. 6. 1943 —

Der Reichsbeauftragte für Kleidung und verwandte Gebiete, Berlin W 50, Budapester Str. 49, teilt mir unter dem 7. 6. 1943 folgendes mit: